

## **Gesetzentwurf**

der Abgeordneten **Glück Alois, Dr. Kempfler, Loscher-Frühwald, Hölzl, Brosch, Eppeneder, Heike, Kreidl, Meyer Franz, Reisinger, Schmid Georg, Stewens, Dr. Weiß, Zeitler, Dr. Zimmermann und Fraktion CSU**

### **zur Änderung der Bayerischen Bauordnung**

#### **A) Problem**

Frühere Fassungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gestatteten es nur dann Hausabwässer aus landwirtschaftlichen Anwesen in Einöden oder Weilern in Jauche- oder Güllegruben einzuleiten, wenn Güllewirtschaft betrieben wurde. Zwar floß das Tatbestandsmerkmal der Güllewirtschaft in die Zweite Stufe der Baurechtsnovelle (1997) nicht mehr ein. Der nach wie vor verwendete Begriff „Jauche- und Güllegruben“ wird jedoch – in Verbindung mit dem Begriff „Landwirtschaftliche Anwesen“ vielfach dahingehend ausgelegt, daß Güllewirtschaft wie bisher vorliegen muß.

Eine Beschränkung der Einleitungsmöglichkeiten auf bestehende landwirtschaftliche Betriebe mit Güllewirtschaft wird den Bedürfnissen der Praxis nicht gerecht. Vielmehr muß es bei abgelegenen Anwesen zusätzlich möglich sein, auch in den Fällen der Aufgabe der Viehhaltung und der völligen Aufgabe der Landwirtschaft alte Jauche- und Güllegruben weiterhin zur Sammlung häuslicher Abwässer zu verwenden. Seuchenhygienische Bedenken stehen hier nicht entgegen.

Eine derartige bauordnungsrechtliche Flexibilisierung ergänzt auch in sinnvoller und sachgerechter Form die bauplanungsrechtliche Vorschrift des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch, die erleichterte Entprivilegierungsmöglichkeiten für bisher im Rahmen landwirtschaftlicher Betriebe genutzte Gebäude vorsieht.

#### **B) Lösung**

In Art. 42 Abs. 2 BayBO wird klargestellt, daß eine Einleitung auch bei solchen abgelegenen Anwesen möglich ist, die nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, aber früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten. Die Verwendung des neutraleren Begriffs „Gruben“ statt des bisherigen Begriffs „Jauche- und Güllegruben“ soll gleichzeitig gewährleisten, daß ehemalige Jauche- und Güllegruben nach Aufgabe der Güllewirtschaft (Aufgabe der Viehhaltung oder Gesamtaufgabe der Landwirtschaft) zur Sammlung der Hausabwässer genutzt werden können.

#### **C) Alternativen**

Keine.

#### **D) Kosten**

Keine.

## **Gesetzentwurf**

### **zur Änderung der Bayerischen Bauordnung**

#### § 1

Art. 42 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. August 1997 (GVBl. S. 433, BayRS 2132-1-I) erhält folgende Fassung:

„(2) Hausabwässer aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen oder abgelegenen Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind, dürfen in Gruben eingeleitet werden, wenn

1. das Abwasser in einer Mehrkammerausfallgrube vorbehandelt wird und
2. die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.“

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.